

Scheinbare Klärung brisanter Frage

Prämien- oder provisionsrelevante Sondervereinbarungen im Buchauszug

Jürgen Evers

Der BGH hält daran fest, dass der Versicherungsvertreter Angaben zu prämien- und provisionsrelevanten Sondervereinbarungen im Buchauszug verlangen kann.¹

Ein auf Mittelung solcher Angaben gerichteter Antrag sei auch nicht etwa mangels Bestimmtheit unzulässig. Der Antrag solle versicherungsvertragliche Abreden erfassen, die die Berechnung der Provision beeinflussen könnten. Dass dies eine Wertung erfordere, sei unbedenklich. Immerhin habe der Unternehmer bei der Erfüllung des Buchauszugs zu entscheiden, welche Angaben für die Berechnung der Provision relevant seien. Insoweit würden auch keine unerfüllbaren Anforderungen an Vollstreckungsorgane gestellt. Im Übrigen ließen sich die geforderten Angaben einfach erfüllen, indem erklärt werde, Sondervereinbarungen bestünden nicht.

Was unter prämien- oder provisionsrelevanten Sondervereinbarungen zu verstehen ist, lässt sich weder den Ausführungen der Entscheidung noch den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts entnehmen. Dabei lag es nahe, der Frage nachzugehen. Denn einerseits hatte das Berufungsgericht die Bestimmtheit dieser Angaben² mit Blick darauf moniert, dass eine Konkretisierung geforderter Angaben unumgänglich sei.³ Andererseits liegen versicherungsvertragliche Sondervereinbarungen bei Tarifen zur Deckung privater und kleingewerblicher Risiken nicht gerade auf der Hand. Belastbares dazu, was konkret gemeint sein könnte, ist auch der Judikatur nicht zu entnehmen. Licht ins Dunkel bringt die Genesis dieser Angaben. Ihre Wiege steht in Göttingen. Dort war nach dem Ausscheiden Küstners die Erkenntnis gereift, dass Vertreter bei der Forderung des Buchauszugs näher spezifizieren sollten, welche Angaben sie benötigen. Prämien- oder provisionsrelevante Sondervereinbarungen sind dabei ergänzend zu Angaben betreffend Art und Inhalt des Versicherungsvertrages gefordert worden, neben Sparten- und Tarifbezeichnungen. Sie dienten als Auffangangaben dazu, maßgebliche Angaben möglichst lückenlos zu erfassen.

Handelt es sich bei den erstmals vom LG Köln⁴ zuerkannten Angaben um Auffang, fragt sich, ob diese geschuldet sein können. Dass der Buchauszug mittels Fehlanzeige erfüllt werden kann,⁵ hilft nicht weiter, weil sich die Frage, ob ein Anspruch erfüllt wird, erst stellen kann, wenn der Anspruch besteht.⁶ Gewiss wären Prämien- bzw. provisionsrelevante Sondervereinbarungen mitzuteilen, die sich auf die Höhe des Provisionsanspruchs auswirken.⁷ Das jedoch setzt ihre Existenz voraus.⁸ Sie können daher im Buchauszug nicht verlangt werden, wenn sich aus dem Klagevortrag nicht schlüssig ergibt, was der Vertreter hierunter versteht und konkret fordert.⁹ Trägt der Unternehmer vor, dass es keine prämien- bzw. provisionsrelevanten Sondervereinbarungen gegeben hat und behauptet der Vertreter substantiiert nichts Gegenteiliges, gehören diese Angaben nicht in den Buchauszug.¹⁰ Angaben zu prämien- bzw. provisionsrelevanten Sondervereinbarungen verstehen sich daher nicht von selbst aus dem Erfordernis die Provision zu ermitteln.¹¹ Ebenso wenig sind sie damit zu rechtfertigen, dass Prämienangaben sich nicht mit denen decken müssen, die sich aus einer Sondervereinbarung ergeben,¹² weil dies nur Fälle abweichender Angaben erfasst.

Einer Auslegung des § 87 c Abs. 2 HGB, dass sich der Buchauszug nicht nur auf „benötigte“, sondern auch nur möglicherweise benötigte Angaben erstreckt, steht der Wortlaut des Art. 12 Abs. 2 RiLi 86/653/EWG ebenso entgegen wie die DSGVO. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 Satz 1 lit. b DSGVO i.V.m. § 87 c Abs. 2 HGB in richtlinienkonformer Auslegung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken des Buchauszugs zulässig,¹³ sofern sie zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erforderlich ist. Dass personenbezogene Daten nur möglicherweise benötigt werden, reicht nicht aus, weil Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO für die Verarbeitung vorschreibt, dass sie auf das für die verfolgten Zwecke notwendige Maß zu beschränken sind.

Da Unternehmer und Handelsvertreter mit dem Buchauszug in einer Verarbeitungskette personenbezogene Daten

in gemeinsamer Verantwortung verarbeiten,¹⁴ stellt die Entscheidung sie vor ein Dilemma: Entweder sie folgen ihr und handeln auf die Gefahr, gegen Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zu verstoßen oder sie weigern sich und riskieren, die Frage erneut hocheskalieren zu müssen, bis der EuGH sie in seiner alleinigen Verantwortlichkeit klärt. Die Praxis diese Angaben einfach in einer Spalte des Buchauszugs zu verneinen, birgt jedenfalls Risiken einer unzulässigen Datenverarbeitung.

- 1 BGH, 25.07.2024 - VII ZR 145/23 - EVERS.OK – ERGO 4 –.
- 2 OLG Düsseldorf, 15.06.2023 - I-16 U 355/20 - EVERS.OK LS 44 – ERGO 4 –.
- 3 OLG Düsseldorf, 02.04.2020 - I-16 U 7/19 - EVERS.OK LS 18 – Drillisch 3 –; 02.04.2020 - I-16 U 6/19 - EVERS.OK LS 17 – Drillisch 2 –.
- 4 LG Köln, 25.06.1998 - 86 O 17/98 - EVERS.OK LS 1 – Axa Colonia 1 –.
- 5 So BGH, 25.07.2024 - VII ZR 145/23 - EVERS.OK LS 18 – ERGO 4 –; a.A. LG Mannheim, 11.10.2005 - 3 O 498/04 - EVERS.OK LS 14 – Nobilitas 4 –.
- 6 Dies verkennen OLG Köln, 12.04.2013 - 19 U 101/12 - EVERS.OK LS 9 – Global-Finanz –; 31.10.2008 - 19 W 17/08 - EVERS.OK LS 7.
- 7 OLG Oldenburg, 10.11.2009 - 13 U 7/09 - EVERS.OK LS 19 – FVB 1 –.

- 8 LG Stuttgart, 21.06.2005 - 32 O 170/04 KfH - EVERS.OK LS 23 – Stuttgarter 3 –.
- 9 LG Hannover, 26.09.2018 - 7 O 159/17 - EVERS.OK LS 18 – Mecklenburgische 3 –.
- 10 EOLG Karlsruhe, 31.01.2012 - 1 U 99/11 - EVERS.OK LS 28 m.w.N.HF – Nobilitas 12 –; LG Hamburg, 29.03.2022 - 321 O 84/19 - EVERS.OK LS 15 – Baloise 2 –.
- 11 So aber LG Düsseldorf, 21.02.2006 - 32 O 67/05 - EVERS.OK LS 13 – ARAG 5 –.
- 12 LG Berlin, 22.08.2002 - 93 O 10/02 - EVERS.OK LS 15 – Axa 1 –.
- 13 EVERS.OK Anm 40.2 zu OLG Karlsruhe, 18.09.2006 - 1 U 34/06 – Swissfirst –; a.A. OLG München, 31.07.2019 - 7 U 4012/17 - EVERS.OK LS 23 – STRATEGIE FINANZMANAGEMENT 1 –; Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- 14 EVERS.OK Anm 11.1 ff. zu OLG Bamberg, 12.09.2023 - 4 U 94/23 e – Pingus 9 –; a.A. OLG Bamberg, 12.09.2023 - 4 U 94/23 e - EVERS.OK LS 11 – Pingus 9 –.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA

Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

